

Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|--------------------------------|------------|------------|
| Rat der Stadt Bielefeld | 10.03.2022 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 18.03.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 0943/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 22.04.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 1257/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 1544/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 24.06.2021, TOP 5.1, Dr.-Nr. 1824/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 23.09.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 2245/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 11.11.2021, TOP 7, Dr.-Nr. 2768/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 09.12.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 2995/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 10.02.2022, TOP 6.1, Dr.-Nr. 3160/2020-2025

Sachverhalt:

1. Infektionslage

Sachstand

Die Infektionslage mit der stark ansteckenden Omikron-Virusvariante sorgt weiterhin für Höchstwerte bei Infektionen. Die Zahl der COVID-Patientinnen und Patienten in den Bielefelder Kliniken liegt bei 141, davon 13 aktuell auf Intensivstationen und 7 werden davon beatmet. Allerdings wurde ein Großteil der infizierten Krankenhauspatient*innen wegen anderer Krankheiten eingeliefert und dann positiv getestet. Zum Stichtag 2. März waren 36 Personen mit Covid 19 in den Bielefelder Kliniken, davon 22 ungeimpft. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz NRW beträgt 5,84.

Tagesmeldungen vom 07.03.2022:

- Der am 07.03.2022 für die Stadt Bielefeld ausgewiesene Sieben-Tage-Inzidenzwert liegt bei 1.292,6 (NRW: 1.132,7; Bund: 1.259,2).
- Die Zahl der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen beträgt 4.311.
- Es gab 487 Todesfälle im Zusammenhang mit Corona.
- Aufgrund einer Veränderung beim Vorgehen in der Kontaktnachverfolgung werden betroffene Personen unmittelbar nach Verarbeitung der Labormeldung per SMS kontaktiert und über ein positives Corona-Testergebnis informiert.

Aktuelles Infektionsgeschehen in Kitas und Schulen (Stand 07.03.2022):

- In den Kitas gibt es derzeit 276 Fälle. Hier wurden 211 positiv getestete Kinder und 65 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 51 Cluster in den Kitas.
- In den Schulen gibt es derzeit 289 Fälle. Hier wurden 283 positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 26 Cluster in den Schulen.

Aktuelles Infektionsgeschehen in Pflegeeinrichtungen (Stand 07.03.2022):

- In den Pflegeeinrichtungen gibt es derzeit 334 Fälle. Hier wurden 195 positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sowie 139 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 40 Cluster in den Pflegeeinrichtungen.

2. Rechtliche Regelungen

Coronaschutzverordnung (CorSchVO) vom 11. Januar 2022:

In der ab dem 04.03.2022 gültigen Fassung mit folgenden aktuellen Regelungen:

Maskenpflicht

Eine Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske gilt...

- für Fahrten im öffentlichen Bahn- und Busverkehr, Flügen, der Schülerbeförderung und in Taxen,
- in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,
- im Freien, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet,
- bei Veranstaltungen im Freien, für die die Verordnung in Abhängigkeit von der zulässigen Personenzahl eine Maskenpflicht anordnet.

3G-Pflicht

Bestimmte Angebote und Einrichtungen dürfen nur genutzt bzw. besucht werden, wenn eine **vollständige Impfung, Genesung** oder eine **negative Testung** nachgewiesen wird. Unter anderem gilt dies für die Bereiche:

- Bus und Bahn / ÖPNV
- Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung
- Sitzungen kommunaler Gremien
- Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz in Innenräumen und im Freien mit mehr als 1000 Teilnehmenden
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit sowie Angebote gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Nutzung öffentlicher Bibliotheken
- Beerdigungen und standesamtliche Trauungen
- Messen und Kongresse
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen
- Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen, etwa in Theatern und Kinos
- Tierparks und zoologische Gärten, Freizeitparks
- Spielhallen
- die gemeinsame Sportausübung im öffentlichen Raum sowie die gleichzeitige Sportausübung in oder auf einer Sportanlage
- der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer
- gastronomische Angebote (wenn sie die Nutzung nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränke beschränkt)
- Beherbergungsangebote und touristische Busreisen
- Gesellschaftsjagden
- Sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen im öffentlichen Raum
- Sonnenstudios
- Körpernahe Dienstleistungen inkl. Friseurbesuche (wenn Dienstleister oder Kunde nicht immunisiert und getestet sind: Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske)

2Gplus-Pflicht

In den folgenden Bereichen ist der Besuch nur immunisierten Personen gestattet, die zusätzlich einen negativen Testnachweis vorweisen können:

- Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen
- das gemeinsame Singen von Chormitgliedern und das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und Ähnliches, wenn auf das Tragen von Masken verzichtet wird
- private Feiern mit Tanz

- Clubs, Diskotheken, vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen
- Bordelle, Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen
- Swingerclubs sowie vergleichbare Angebote

Die zusätzliche Testpflicht entfällt für folgenden Personenkreis:

- Personen, die vollständig geimpft sind (also immer zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann noch eine zusätzliche Impfdosis erhalten haben (die sogenannte „Booster-Impfung“)
- Personen, die eine Infektion durchlebt haben und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- Personen, die vollständig geimpft sind, in den ersten 90 Tagen nach der zweiten Impfung (aber erst 14 Tage nach der zweiten Impfung, da diese erst dann vollständig ist), sogenannte „frisch Geimpfte“
- Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind, die über einen positiven PCR-Test verfügen, der mindestens 27 Tage aber höchstens 90 Tage alt ist, sogenannte „frisch Genesene“

Bitte beachten: Die Testpflicht entfällt nicht für den Besuch von Diskotheken, Clubs, Swingerclubs o.ä.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind unter Einhaltung der 3G-Regel möglich:

- Bei bis zu 500 Personen gilt keine Kapazitätsbeschränkung
- Oberhalb von 500 Personen darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 60 Prozent der über 500 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen – höchstens 1000 Personen gleichzeitig
- Wird 2Gplus gewährleistet, entfällt bei bis zu 1000 Teilnehmenden die Maskenpflicht

Großveranstaltungen

- Bei 2Gplus und zusätzlicher Maskenpflicht können in Innenräumen 60 Prozent der zulässigen Höchstkapazität genutzt werden (maximal 6000 Personen). Im Freien können maximal 75 Prozent der Kapazitäten (maximal 25 000 Personen) belegt werden.

Kinder und Jugendliche

Personen unter 18 Jahren sind von den G-Vorschriften ausgenommen.

Schließung von Betrieben

Der Betrieb von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen sowie von Swingerclubs ist wieder zulässig.

Kontaktbeschränkungen

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Nicht immunisierte Personen dürfen nur nach folgenden Maßgaben zusammentreffen:

- Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung.
- Ansonsten mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand (Kinder bis einschließlich 13 Jahren ausgenommen).
- Wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus zwingenden betreuungsrelevanten Gründen oder zur Wahrnehmung von Sorge- oder Umgangsrechten, erforderlich ist.
- Soweit es sich um eine Versammlung oder Veranstaltung handelt, zu der auch nicht immunisierte Personen Zugang haben.

Kontaktbeschränkungen für ausschließlich immunisierte Personen sind seit dem 19.02.2022 entfallen.

Allgemeinverfügungen des Oberbürgermeisters

Derzeit bestehen keine Allgemeinverfügungen des Oberbürgermeisters.

Coronabetreuungsverordnung u. a.

- Die CoronaBetrVO ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen.
- Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 04. März 2022 und tritt mit Ablauf des

19. März außer Kraft.

3. Impfungen Impfbericht

- In der Anlage 1 befindet sich der Statusbericht Impfen der Stadt Bielefeld (Stand 07.03.2022).

4. Testungen Bürgertestungen

- Insgesamt wurden seit dem 10.03.21 **2.350.141 Schnelltestungen** durchgeführt.
- Insgesamt waren 31.370 Schnelltests seit dem 10.03.21 positiv. Das entspricht einer Quote von etwa 1,34 Prozent.

| Kalenderwoche | Testungen | Davon positiv |
|---------------------------|-----------|---------------|
| KW 42 (18.10. bis 24.10.) | 20.876 | 103 |
| KW 43 (25.10. bis 31.10.) | 9.541 | 144 |
| KW 44 (01.11. bis 07.11.) | 9.482 | 116 |
| KW 45 (08.11. bis 14.11.) | 12.286 | 97 |
| KW 46 (15.11. bis 21.11.) | 25.213 | 238 |
| KW 47 (22.11. bis 28.11.) | 80.576 | 381 |
| KW 48 (29.11. bis 05.12.) | 60.747 | 381 |
| KW 49 (06.12. bis 12.12.) | 60.683 | 337 |
| KW 50 (13.12. bis 19.12.) | 65.241 | 244 |
| KW 51 (20.12. bis 26.12.) | 54.077 | 470 |
| KW 52 (27.12. bis 02.01.) | 71.851 | 266 |
| KW 01 (03.01. bis 09.01.) | 119.512 | 457 |
| KW 02 (10.01 bis 16.01.) | 108.344 | 784 |
| KW 03 (17.01. bis 23.01.) | 96.860 | 1.810 |
| KW 04 (24.01. bis 30.01.) | 112.882 | 3.737 |
| KW 05 (31.01. bis 06.02.) | 112.825 | 5.051 |
| KW 06 (07.02. bis 13.02.) | 106.408 | 4.206 |
| KW 07 (14.02. bis 20.02.) | 94.746 | 3.850 |
| KW 08 (21.02. bis 27.02.) | 89.509 | 3.175 |
| KW 09 (28.02. bis 06.03.) | 90.815 | 3.412 |

Testungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

- Die Testung der Kinder, die eine Kita oder Kindertagespflegestelle besuchen, ist grundsätzlich freiwillig. Sie erfolgt durch die Eltern. Nachweise für die Kita-Leitung bzw. die Kindertagespflegeperson müssen sie nicht vorlegen. Um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Kinder regelmäßig getestet werden, bedürfte es einer Testpflicht auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Land NRW.
- Eine Testpflicht für die Dauer von 10 Tagen besteht nur für den Fall, dass in der Kita oder Kindertagespflegestelle eine Corona-Infektion festgestellt worden ist. Die Durchführung der Selbsttests bei den Kindern nehmen auch dann die Eltern vor. Die Eltern haben die Durchführung dieser Tests und die Ergebnisse aber schriftlich (Mustervordruck liegt vor) gegenüber der Kita-Leitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu versichern. Ohne eine solche Versicherung ist das Kind in den folgenden 10 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalles von der Teilnahme auszuschließen.
- In der Kindertagespflege werden den Eltern pro Kind und Woche kindgerechte Lolli-Selbsttests angeboten, mit denen sie ihre Kinder testen können. Die Finanzierung erfolgt durch das Land. Die Lieferung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt.
- In den Kitas werden seit 31.01.2022 PCR-Tests eingesetzt. Hintergrund sind entsprechende Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses aus Dezember 2021 bzw. Januar 2022. Eine Teilnahmepflicht besteht aber auch bei diesen Tests nicht. Nach inzwischen ca. fünf Wochen mit PCR Testung in den Bielefelder Kitas hat sich die Testung weitestgehend eingespielt. Liegt ausnahmsweise das Einzeltestergebnis bei einem positiven Pooltestbefund noch nicht vor Betreuungsbeginn vor, kann das Kind trotzdem in der Kita betreut werden, wenn in der Bringesituation ein negativer Lolli-Selbsttest gemacht wird.

Testungen in Schulen

- Seit Montag, den 28. Februar entfällt die Testpflicht für bereits immunisierte Personen an Schulen (hierzu zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere an Schulen Beschäftigte)
- Um von den Testungen ausgeschlossen zu werden, ist der Immunisierungsstatus nachzuweisen.
- Für nicht immunisiertes Personal an Schulen besteht weiterhin die Pflicht zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests oder der Vorlage negativer Bürgertests an Präsenztagen.

Corona-PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) an den Grund- und Förderschulen in NRW

- Zum Ende des Monats Februar wurde das Testsystem an Grund- und Primusschulen umgestellt. Seit dem 28. Februar 2022 werden nur noch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler dreimal pro Woche außerhalb der Schule (also i.d.R. zu Hause) einen Antigen-Selbsttest mit Hilfe der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten durchführen.
- Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten versichern zu Beginn des Verfahrens über eine schriftliche Bescheinigung einmalig die regelmäßige und ordnungsgemäße Vornahme der Testungen. Diese ist bis zum 28. Februar 2022 durch die Kinder der Schule zu übergeben und ist 14-tägig zu aktualisieren. Alternativ kann ein negativer Bürgertest vorgelegt werden.
- Abweichend davon kann die Schulkonferenz für einzelne oder alle Jahrgangsstufen beschließen, dass die Testungen vor Unterrichtsbeginn in der Schule durchzuführen sind. Dies gilt nur im Rahmen der bestehenden Testpflicht – immunisierte Schülerinnen und Schüler sind hiervon ausgeschlossen.
- Sollte bei einem Kind in der Schule ein begründeter Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion oder eine unzureichende Testung bestehen, kann die Schule zu Unterrichtsbeginn einen anlassbezogenen Antigen-Selbsttest anordnen.
- Anlässlich der vulnerablen Schülerschaft in Förderschulen bleibt das Lolli-Test-Verfahren für diese Schulform bestehen. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ergeben sich somit keine Änderungen.

Testungen an weiterführenden Schulen

- Das übliche Testverfahren an weiterführenden Schulen bleibt weiterhin bestehen.
- Immunisierte Schülerinnen und Schüler dürfen entscheiden, ob sie weiterhin an den Testungen teilnehmen.

Statistische Entwicklung im Schulbereich (Stand: 28.01.2022)

- Die Statistik der Meldungen positiver Schülerinnen und Schüler liegt weiterhin deutlich über dem Durchschnitt positiver Testungen der Vorwochen im Jahr 2021, gehen jedoch langsam zurück (ab KW06).

5. Ahndung von Verstößen und Handlungsfelder Ordnungskräfte/Corona-Fachstelle

a) Verwarnungen/Bußgelder:

Zeitraum: 01.02.2022 bis 28.02.2022

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)

| | |
|---|-----|
| Verwarnungen mit Verwarngeld | 3 |
| mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld | 5 |
| eingeleitete Bußgeldverfahren | 163 |
| Verstöße insgesamt | 171 |

Verstöße gegen den Mindestabstand (Kontaktbeschränkungen)

| | |
|-------------------------------|----|
| eingeleitete Bußgeldverfahren | 17 |
| Verstöße im privaten Raum | 14 |
| Verstöße im öffentlichen Raum | 3 |
| Verstöße insgesamt | 17 |

Verstöße gegen die 3G-, 2G, bzw. 2G+-Regelung

| | |
|--|-----|
| Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe | 487 |
| dabei festgestellte Verstöße (Bußgelder) | 22 |

b) Handlungsfelder Außendienste:

Die Sichtbarkeit des Außendienstes in der Öffentlichkeit sowie das nötige Fingerspitzengefühl bei den Kontrollen sind nach wie vor ein elementarer Baustein in der Bekämpfung der Pandemie. Dass sich die Bielefelder Bevölkerung überwiegend an die verschärften und nicht immer einfach zu verstehenden Regelungen hält, ist zu einem Großteil auch der ordnungsrechtlichen Präsenz zuzuschreiben.

Im Februar wurden schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Kontrolle der Maskenpflicht in Warteschlangen im Freien
- Kontrolle der 2Gplus, 2G- bzw. 3G-Regelung in Handel, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungsbetrieben, Fitnessstudios, Sporteinrichtungen und bei Fußballspielen u.a.
- Kontrollen der Schließung von Diskotheken, Bars und ähnlichen Einrichtungen.
- Kontrolle der Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte Personen und von Gruppen bis zu 10 Personen sowie in diesem Zusammenhang die Kontrollen von Diskotheken, Bars und ähnlichen Einrichtungen, die aufgrund des Tanzverbotes oftmals als Gastronomie weiter betrieben werden
- 3 Quarantänekontrollen im Auftrag des Gesundheitsamtes
- Auf die aufwändigen unterstützenden Kontrollen bei Versammlungen sei hier ebenfalls hingewiesen.
- Die Leitstelle des Ordnungsamtes mit dem Ordnungstelefon wird mit der 7-Tage-Erreichbarkeit im 2-Schicht-System insbesondere abends und an Wochenenden von Bürgern/-innen angerufen. Neben der Bearbeitung von akuten Beschwerden und Hinweisen werden hier außerhalb der normalen Erreichbarkeitszeiten der Verwaltung auch etliche Corona-bezogene Fragestellungen beantwortet und über die aktuellen Regelungen der CoronaSchVO aufgeklärt.

Corona-Fachstelle:

Vom 04.02.2022 bis zum 03.03.2022 wurde die CoronaSchVO sechsmal geändert. Die kurzfristigen Änderungen haben immer wieder zu Nachfragen geführt.

6. Kindertagesbetreuung und Offene Kinder- und Jugendarbeit

a) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen

- Die Kindertagesbetreuung befindet sich formal unverändert im Regelbetrieb. Die Betreuung darf im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erfolgen. Pädagogische Konzepte dürfen umgesetzt werden. Es gelten weiterhin die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Coronabetreuungsverordnung. Auch gibt es bestimmte Schutzmaßnahmen, die zu beachten sind:
- Grundsätzlich dürfen außer Kindern bis zum Schuleintritt nur immunisierte oder getestete Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle betreten.
- Nicht immunisierte Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen dürfen Kindertagesbetreuungsangebote nur betreten beziehungsweise vorhalten, wenn sie den negativen Testnachweis über eine höchstens 24 Stunden zurückliegende Testung mittels Antigen-Schnelltest beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Test mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten. Eine Beschäftigtentestung kann diese Testpflicht nicht ersetzen.
- Eltern dürfen unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen zum Bringen und Abholen ihrer Kinder in die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle hineingehen.
- In Kitas und Kindertagespflegestellen ist von allen Personen mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum Schuleintritt und immunisierte Beschäftigte bei der Betreuung der Kinder.
- Die Realität entspricht derzeit allerdings nicht mehr dem, was der Begriff „Regelbetrieb“ suggeriert. Insbesondere die „Omikron-Welle“ führt weiterhin dazu, dass das

Kindertagesbetreuungsangebot in vielen Kitas faktisch nur noch eingeschränkt vorhanden ist bzw. genutzt werden kann. Hintergrund sind die vielen Infektionen unter den Kindern und den Mitarbeitenden. Die neuesten Auswertungen des Gesundheitsamtes zeigen, dass die Infektionszahlen seit Mitte Februar wieder sinken.

b) Elternbeiträge

- Die Erhebung von Elternbeiträgen war für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021 ausgesetzt. Seit Juni 2021 werden wieder Elternbeiträge erhoben. (siehe Ratsbeschlüsse vom 20.01.2021 - Drucksachen-Nr. 0351/2020-2025 - und vom 24.06.2021 - Drucksachen-Nr. 1792/2020-2025 -).
- Das Land NRW hatte seinerzeit eine Beteiligung an den Beitragsausfällen der Kommunen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zugesagt. Der Anspruch der Stadt Bielefeld von rund 1,56 Mio. Euro wurde geltend gemacht und vom Land NRW zwischenzeitlich erstattet.

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Seit 04.03.2022 gelten für die Personengruppe bis 17 Jahre keinerlei Zugangsbeschränkungen mehr. Nach wie vor zu beachten ist jedoch die Maskenpflicht.
- Für Erwachsene ergeben sich hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen folgende Änderungen:
 - 2G wurde abgeschafft. Veranstaltungen und Angebote, die bisher nur immunisierten Menschen offenstanden, können nunmehr auch wieder von nicht immunisierten Personen genutzt werden, sofern diese ein negatives Testergebnis vorweisen (3G).
 - 2G+ wurde eingeschränkt. Die Lebensbereiche, in denen neben einer Immunisierung ein Negativtestnachweis oder eine Auffrischungsimpfung erforderlich sind, wurden reduziert. Insbesondere Schwimmbäder und gastronomische Angebote können nunmehr wieder von nicht immunisierten Menschen genutzt werden.
 - Nach wie vor gilt eine allgemeine Maskenpflicht.
- Auch für 2022 laufen bereits die ersten Vorbereitungen für die Ferienspiele. Mit Hilfe der Mittel aus dem Corona-Aktionsplan wird angestrebt, ein ähnlich breites Angebot wie im Vorjahr zu realisieren.
- Für die Sommermonate laufen bereits Planungen für größere Open Air und Kulturveranstaltungen.

7. Schulbetrieb

Schulmail des MSB vom 17.02.2022

I. Aufhebung der Testpflicht für bereits immunisierte Personen

- Ab Montag, den 28. Februar 2022, wird die Testpflicht für bereits immunisierte Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an Schulen beschäftigtes Personal) wegfallen.
- Um von den Testungen ausgeschlossen zu werden, ist der Immunisierungsstatus nachzuweisen.
- Immunisierte Schülerinnen und Schüler dürfen selbst entscheiden, ob sie weiterhin an den Testungen teilnehmen.
- Das übliche Testverfahren an weiterführenden Schulen besteht weiterhin.

II. Testungen für Lehrkräfte und weiteren Beschäftigte

- Die Pflicht zur Durchführung von drei Antigen-Selbsttests für Lehrkräfte und weiteres an Schulen beschäftigtes Personal, welches immunisiert ist, entfällt ebenfalls.
- Für nicht immunisiertes Personal besteht weiterhin die Pflicht zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests an Präsenztagen. Alternativ kann ein negativer Bürgertest vorgelegt werden.

III. Änderung des Testverfahrens an Grundschulen

- Zum Ende des Monats Februar wird das Testsystem an Grund- und Primusschulen umgestellt.
- Ab dem 28. Februar 2022 werden nur noch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler dreimal pro Woche außerhalb der Schule (also in der Regel zu Hause) einen Antigen-Selbsttest mit Hilfe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durchführen.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sichern zu Beginn des Verfahrens über eine schriftliche Bescheinigung einmalig die regelmäßige und ordnungsgemäße Vornahme der wöchentlichen Testungen zu. Diese geben sie bis zum 28. Februar 2022 ihren Kindern zur Vorlage in der Schule mit.
- Abweichend davon kann die Schulkonferenz für einzelne oder alle Jahrgangsstufen

beschließen, dass die Testungen vor Unterrichtsbeginn in der Schule durchzuführen sind. Dies gilt jedoch nur im Rahmen der bestehenden Testpflicht – immunisierte Schülerinnen und Schüler sind hiervon ausgenommen.

- Sollte bei einem Kind in der Schule ein begründeter Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion bestehen, kann die Schule zu Unterrichtsbeginn einen anlassbezogenen Antigen-Selbsttest anordnen.

IV. Testverfahren an Förderschulen

- Anlässlich der vulnerablen Schülerschaft in Förderschulen bleibt das Lolli-Test-Verfahren für diese Schulform bestehen. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ergeben sich daher keine Änderungen.
- Für immunisierte Lehrkräfte und Lehrkräfte und weiteres an Förderschulen beschäftigtes Personal entfällt die Testpflicht.
- Für nicht immunisiertes Personal besteht weiterhin die Pflicht zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests an Präsenztagen. Alternativ kann ein negativer Bürgertest vorgelegt werden.

Schulmail des MSB vom 17.02.2022

I. Maßgeschneiderte Supervisions- und Coaching-Angebote zur Entlastung insbesondere der Schulleitungen

- Das Ministerium für Schule und Bildung wird in Kooperation mit der Schulpsychologie und der Landesstelle für Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement ein Unterstützungsangebot entwickeln, welches individuell ausgestaltet werden kann und für die Schulleitungen kostenlos sein soll.

II. Eine Verlängerung bei der Umsetzung der Lehrpläne ist möglich

- Die Lehrpläne für die Primarstufe wurden zum 1. August 2021 in Kraft gesetzt.
- Der bislang vorgesehene Zeitraum zur Umsetzung der Lehrpläne in schulinterne Arbeitspläne kann bei Bedarf um ein weiteres Jahr verlängert werden (bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025).
- Hierzu bedarf es einer formlosen Absprache der Schulleitung mit der zuständigen Unteren Schulaufsicht.

III. Verschiebung VERA 3

- Aufgrund der andauernden Belastungssituation soll eine Verschiebung der Vergleichsarbeiten in Klasse 3 auf den Schuljahresbeginn 2022/2023 ermöglicht werden.
- Mit dem landesseitigen Angebot „Extra-Blick“ stehen zudem auch weitere Diagnoseinstrumente zur Verfügung.

IV. Beratungs- und Unterstützungsangebote des überbetrieblichen Dienstes der B•A•D GmbH

- Die Lehrkräfte sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter können jährlich aus einem breiten Spektrum an Leistungen und Angeboten für ihre psychische und physische Gesundheitsförderung wählen.
- Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 12 Millionen EUR zur Verfügung.

V. Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote

- Das „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote“ wird noch einmal durch eine Ergänzungspauschale verstärkt.
- So werden für alle Schulträger, die im Rahmen des Helferprogramms einen Antrag gestellt haben, bei Bedarf ergänzende Mittel zur Verfügung gestellt, um Unterstützungspersonal für die Schulen einstellen zu können.
- Dies kann auch für die personelle Unterstützung von Hygienekonzepten verwendet werden.
- Die zusätzlichen Mittel sind ausdrücklich auch zur Unterstützung der Organisation der in den Grundschulen noch verbleibenden Infektionsschutzmaßnahmen u.a. Einzeltestungen einsetzbar.

- Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.
- Dem Sofortprogramm vorangestellt hat die Landesregierung bereits folgende wichtige Unterstützungs- bzw. Entlastungsmaßnahmen:
 - Unterbrechen der Qualitätsanalyse**
 - Die ursprünglich geplanten, neuen Qualitätsanalyseprozesse werden im Schuljahr 2021/22 nicht eingeleitet. Schulen, die freiwillig die Einleitung eines QA-Prozesses im Schuljahr 2021/22 wünschen, erhalten jedoch wie auch im letzten Schuljahr eine solche Möglichkeit.
 - Schulen, für die im Schuljahr 2021/22 regulär eine QA-Hauptphase vorgesehen war, können diese auf eigenen Wunsch in das Schuljahr 2022/23 verschieben.
 - Aussetzen der Unterrichtsausfallstatistik**
 - Aufgrund der fortdauernden pandemischen Lage bleibt die Unterrichtsausfallstatistik UntStat auch weiterhin ausgesetzt.
 - Ankommen und Aufholen**
 - Die Landesregierung hat mit dem Programm „Ankommen und Aufholen für Kinder und Jugendliche“ ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Umfang von 430 Millionen Euro geschnürt, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler abzumildern. Die verschiedenen Programmbausteine setzen an unterschiedlichen Stellen an, um insgesamt die schulischen Fördermöglichkeiten zu stärken, zu ergänzen und so pandemiebedingte Nachteile für Schülerinnen und Schüler erfolgreich auszugleichen.
 - Regionale Bildungsnetzwerke**
 - Weitere Unterstützungsangebote können auch regional bei den Akteuren der Regionalen Bildungsnetzwerke angefragt werden.

8. Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- Die Zahl der positiven getesteten Bewohner*innen in den Bielefelder Einrichtungen ist angestiegen. So gibt es derzeit in zehn Einrichtungen größere Infektionscluster. Die Infektionsverläufe sind weitestgehend unauffällig.
- Die Impfbereitschaft beim Personal ist im Großteil der Bielefelder Einrichtungen hoch, ungeimpfte Mitarbeitende gibt es nur vereinzelt. Vor dem Hintergrund der ab 15.03.2022 eintretenden einrichtungsbezogenen Impfverpflichtung gibt es trotzdem Sorgen, dass sich die Personalnot weiter verschärfen könnte.

9. Fazit und Ausblick

Die Infektionszahlen bewegen sich in Bielefeld nach wie vor auf einem hohen Niveau, die Zahl der Covid-Patient*innen in den Kliniken ist aber noch relativ gering. Wie sich die Infektionslage in den nächsten Monaten entwickeln wird, kann weiter nicht belastbar vorausgesagt werden. Möglicherweise wird die Infektionszahl wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit der Omikron-Variante in diesem Frühjahr und Sommer nicht so stark sinken wie dies in der wärmeren Jahreszeit von 2020 und 2021 der Fall war.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger